

Regierungsratsbeschluss

vom 31. März 2026

Nr. 2026/619

Aeschi: Kommunale Erschliessungsplanung «Sanierung Flurwege»

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Aeschi unterbreitet dem Regierungsrat die kommunale Erschliessungsplanung «Sanierung Flurwege» zur Genehmigung.

Die Planung besteht aus folgenden Genehmigungsdokumenten:

- 30 Erschliessungspläne «Sanierung Flurwege» 1:500 mit Normalprofilen 1:50, Detailplänen zu Querabschlägen 1:50 sowie dazugehörigen Schnitten 1:10 zu 25 Flurwegen (Erschliessungspläne Nrn. 2 bis 81).

Als orientierende Grundlagen liegen vor:

- Übersichtsplan «Sanierung Flurwege» 1:5'000
- Technischer Bericht vom 24. April 2024 im Sinn eines Raumplanungsberichts nach Art. 47 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV; SR 700.1).

2. Erwägungen

2.1 Gegenstand und Inhalt der Planung

Die Einwohnergemeinde Aeschi weist auf ihrem Gemeindegebiet bedeutende Landwirtschaftsbetriebe auf, welche auf angemessene Infrastrukturanlagen angewiesen sind. Für eine auf die Produktion ausgerichtete Landwirtschaft sind funktionsfähige Infrastrukturanlagen eine wichtige Voraussetzung. Ohne Güterwege, Wasser oder Elektrizität kann das Kulturland kaum bewirtschaftet werden. Es ist daher unerlässlich, die Infrastrukturanlagen regelmässig zu unterhalten und wenn nötig zu sanieren. Trotz dem jährlich durchgeführten ordentlichen Unterhalt der Flurwege in Aeschi sowie der regelmässigen periodischen Wiederinstandstellungen (PWI), haben die Anlagen ihre technische Lebensdauer erreicht und bedürfen einer Sanierung. Zudem entsprechen die Wegbreiten nicht mehr den heutigen Ansprüchen.

Gemeinsam mit dem Ingenieur- und Planungsbüro W+H AG hat die Einwohnergemeinde Aeschi die vorliegende kommunale Erschliessungsplanung «Sanierung Flurwege» erarbeitet. Das entsprechende Bauvorhaben beruht auf folgenden Grundsätzen:

- Die Fahrbahnen der Flurwege werden auf 3.00 m (Bewirtschaftungswege) resp. auf 3.50 m (Hofzufahrten) verbreitert.
- Die Linienführung der Flurwege bleibt bestehen.
- Die Art der Deckschicht (Mergel, Hartbelag) der Flurwege bleibt bestehen.

- Die Einlenker von Mergelwegen werden mit einem Hartbelag versehen. Im Übergangsbereich von Mergel zu Hartbelag wird ein Querabschlag verbaut.

Die Art der Deckschicht der zu sanierenden Flurwege soll somit beibehalten werden. Folglich werden keine Mergelwege zu Hartbelagwegen ausgebaut. Einzig im Bereich der Einlenker von Mergelwegen wird ein Wechsel der Deckschicht von Mergel zu Hartbelag vorgenommen. Somit kann verhindert werden, dass loser Mergel auf die angrenzende Strasse gelangt und dort zu einem Verschleiss des Hartbelags führt. Mit dem Einbau von Hartbelag können zudem zukünftige Schäden an den stark beanspruchten Einlenkern verringert werden.

2.2 Baubewilligung

Den 30 kommunalen Erschliessungsplänen soll gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung gemäss § 39 Abs. 4 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG; BGS 711.1) zukommen. Die Unterlagen erfüllen die dazu erforderlichen Voraussetzungen. Bauherrschaft und somit Bewilligungsempfängerin ist vorliegend die Einwohnergemeinde Aeschi. Alle erforderlichen Nebenbewilligungen werden im Sinn der Verfahrenskoordination (§ 9 der Verordnung über Verfahrenskoordination und Umweltverträglichkeitsprüfung vom 28. September 1993, VVK; BGS 711.15) mit dem vorliegenden Entscheid durch den Regierungsrat erteilt. Die einzuhaltenden Auflagen für das Bauvorhaben sind im Dispositiv aufgeführt.

2.3 Raumplanerische Vorgaben

Gemäss den rechtskräftigen Nutzungsplänen der Einwohnergemeinde Aeschi liegen die zu sanierenden Flurwege vollständig ausserhalb der Bauzone. Dem rechtskräftigen Gesamtplan (genehmigt mit RRB Nr. 2022/799 vom 17. Mai 2022) ist zu entnehmen, dass sich die betroffenen Flurwege innerhalb der Landwirtschaftszone befinden. Diese ist teilweise mit der kommunalen Landschaftsschutzzone überlagert. Zahlreiche Wegabschnitte grenzen zudem an das Waldareal und unterschreiten somit den gesetzlichen Waldabstand.

Gemäss dem kantonalen Richtplan befinden sich die Wegabschnitte vollständig innerhalb der Juraschutzzone. Teile davon liegen ausserdem innerhalb von zwei kantonalen Vorranggebieten Natur und Landschaft. Das Bauvorhaben tangiert mehrere Objekte aus dem Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS). Zudem ist ein Gebiet aus dem Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN) betroffen.

2.4 Natur und Landschaft

Mehrere der zu sanierenden Flurwege grenzen an Vereinbarungsflächen des Mehrjahresprogramms Natur und Landschaft (MJPNL) (MJPNL-Vereinbarungsflächen). Zudem befinden sich teilweise Bäume und Ufervegetation im Bereich der zu sanierenden Flurwege. Im Hinblick auf die bestmögliche Schonung der betroffenen MJPNL-Vereinbarungsflächen, Bäume und Ufervegetation gelten die im Dispositiv formulierten Auflagen für das Bauvorhaben.

2.5 Fuss- und Wanderwege

Auf mehreren der zu sanierenden Flurwege verlaufen Wanderwege. Damit die betroffenen Wanderwege auch während der Bauarbeiten frei und gefahrlos begehbar sind, gelten die im Dispositiv formulierten Auflagen für das Bauvorhaben.

2.6 Waldbiodiversität

Zwei der zu sanierenden Flurwege führen entlang von Wald, welcher innerhalb des Naturschutzprojektperimeters der Waldrandvereinbarung Nr. 12.114 Herrenwald liegt. Zur Schonung

des betroffenen Waldareals gelten die im Dispositiv formulierten Auflagen für das Bauvorhaben.

2.7 Bodenschutz

Einige der zu sanierenden Flurwege grenzen an schadstoffbelastete Böden. Eine Verschleppung von schadstoffbelastetem Boden ist zu vermeiden. Zudem müssen generelle Massnahmen betreffend den physikalischen Bodenschutz eingehalten werden. Hinsichtlich des Bodenschutzes sind die im Dispositiv formulierten Auflagen für das Bauvorhaben zu berücksichtigen.

2.8 Naturgefahren

Einige der zu sanierenden Flurwege befinden sich gemäss der kantonalen Gefahrenhinweiskarte im Bereich von potenziellem Rutschgebiet. Möglichen Gefährdungen kann mit vorsorglichen Massnahmen begegnet werden. Hinsichtlich der Naturgefahren sind die im Dispositiv formulierten Auflagen für das Bauvorhaben zu berücksichtigen.

2.9 Archäologie

Mehrere der zu sanierenden Flurwege tangieren archäologische Schutzzonen. Auch ausserhalb von archäologischen Schutzzonen ist mit archäologischen Zufallsfunden zu rechnen. Für die durch archäologische Schutzzonen betroffenen Flurwege sowie auch für die weiteren Flurwege sind die im Dispositiv formulierten Auflagen für das Bauvorhaben zu berücksichtigen.

2.10 Bauarbeiten im Kantonsstrassenareal

An mehreren Orten sind Kantonsstrassen durch die Sanierung der Flurwege betroffen. Für die Bauarbeiten im Kantonsstrassenareal gelten die im Dispositiv formulierten Auflagen.

2.11 Fuss- und Veloverkehr

Über zwei der zu sanierenden Flurwege verläuft die Veloroute Nr. 802 von SchweizMobil. Um die Beeinträchtigung der Veloroute während der Bauarbeiten möglichst gering zu halten, gelten die im Dispositiv formulierten Auflagen.

2.12 Waldabstand

Mehrere der zu sanierenden Flurwege unterschreiten den gesetzlichen Waldabstand gemäss § 141 PBG. Gemäss Art. 24 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG; SR 700) sowie § 2 Abs. 1 und § 4 der Verordnung über Waldfeststellung und Waldabstand vom 15. Juni 1993 (VWW; BGS 931.72) erfordern Bauten und bauliche Anlagen ausserhalb der Bauzone eine Ausnahmegewilligung zur Unterschreitung des Waldabstands. Sinngemäss gelangt § 5 Abs. 1 Bst. c VWW zur Anwendung. Eine entsprechende Ausnahmegewilligung zur Unterschreitung des Waldabstands kann aus walddirektlicher Sicht unter Auflagen erteilt werden.

2.13 Grundwasserschutz

Das Bauvorhaben am Flurweg Nr. 71 befindet sich stellenweise in der Grundwasserschutzzone der Grundwasserfassung Hermiswil, welche von der Wasserversorgung Herzogenbuchsee zur Trinkwassergewinnung genutzt wird. Die Grundwasserschutzzone ist rechtsgültig und wurde mit dem Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 2591 vom 18. September 1984 genehmigt. Die Flurwege Nrn. 71B und 71C liegen in der Zone S3, wobei der Flurweg Nr. 71C direkt an die Zone S2 angrenzt. Das Bauvorhaben ist in der Zone S3 zonenkonform, erfordert aber eine gewässerschutzrechtliche Bewilligung nach Art. 19 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (GSchG; SR 814.20) in Verbindung mit Art. 32 und Anh. 4 Ziff. 221

der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV; SR 814.201). Eine solche kann aus gewässerschutzrechtlicher Sicht unter Auflagen erteilt werden.

2.14 Prüfung von Amtes wegen

Die Koordination der verschiedenen Nutzungs- und Schutzansprüche ist mit den vorgesehenen Massnahmen und unter Beachtung der Auflagen für das Bauvorhaben gewährleistet. Materiell sind keine weiteren Bemerkungen zu machen. Die vorgelegte Planung erweist sich als recht- und zweckmässig im Sinn von § 18 Abs. 2 PBG. Sie ist zu genehmigen.

2.15 Nachführung der digitalen Nutzungsplandaten

Die Einwohnergemeinde Aeschi hat gestützt auf den RRB Nr. 2013/2064 vom 12. November 2013 (Staatsbeiträge an die Kosten der Digitalisierung kommunaler Nutzungspläne) und den RRB Nr. 2016/2147 vom 5. Dezember 2016 (Datenmodell Kanton Solothurn im Bereich Nutzungsplanung) die Ersterfassung der digitalen Nutzungsplandaten abgeschlossen. Die Daten sind im Geoportal des Kantons zugänglich. Die künftige Nachführung der digitalen Nutzungsplandaten obliegt der Gemeinde (§ 5^{quater} Abs. 2 der kantonalen Geoinformationsverordnung vom 10. November 2015, GeoIV; BGS 711.271). Sie hat sicherzustellen, dass jederzeit korrekte Nutzungsplandaten im Geoportal des Kantons publiziert werden können. Im vorliegenden Fall wird das Bau- und Justizdepartement die Nachführung der digitalen Nutzungsplandaten und des Planregisters gewährleisten.

2.16 Verfahren

Die öffentliche Auflage der Nutzungsplanung wurde im lokalen Publikationsorgan (Azeiger) angekündigt. Gemäss Art. 97 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 (LwG; SR 910.1) wurde die Nutzungsplanung auch im kantonalen Publikationsorgan (Amtsblatt) bekanntgemacht. Die öffentliche Auflage erfolgte vom 26. Juni 2025 bis am 25. Juli 2025. Innerhalb der Auflagefrist ging eine Einsprache ein, die vom Gemeinderat der Einwohnergemeinde Aeschi abgelehnt wurde. Der Gemeinderat hat die kommunale Erschliessungsplanung «Sanierung Flurwege» am 1. September 2025 beschlossen. Beschwerden liegen keine vor. Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

3. Beschluss

Gestützt auf § 39 PBG, §§ 7, 8 und 10 des Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (BGS 921.11) und die Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft vom 24. August 2004 (BoVO; BGS 923.12) sowie die weiteren genannten Rechtsgrundlagen wird folgender Beschluss gefasst:

- 3.1 Die kommunale Erschliessungsplanung «Sanierung Flurwege» der Einwohnergemeinde Aeschi wird genehmigt.
- 3.2 Mit der Genehmigung der Erschliessungsplanung wird gleichzeitig die Baubewilligung für das entsprechende Bauvorhaben gemäss § 39 Abs. 4 PBG unter folgenden Auflagen erteilt:
 - 3.2.1 Die Flurwege Nrn. 2, 49, 58B, 61, 62 und 63 grenzen an MJPNL-Vereinbarungsflächen. Diese sind wie folgt bestmöglich zu schonen:
 - 3.2.1.1 Installationsflächen und Materialzwischenlager dürfen nicht auf MJPNL-Vereinbarungsflächen errichtet werden.

- 3.2.1.2 Bei Grabarbeiten oder Terrainanpassungen im Bereich von MJPNL-Vereinbarungsflächen sollen die Grassoden seitlich zwischengelagert und nach der Sanierung wieder eingebaut werden.
- 3.2.1.3 Falls eine Ansaat auf einer MJPNL-Vereinbarungsfläche notwendig ist, darf kein anderes Saatgut verwendet werden als solches von angrenzenden MJPNL-Vereinbarungsflächen (Saatgut aus Schnittgutübertragung).
- 3.2.2 Die Bäume entlang der Flurwege Nrn. 17, 49, 74A, 74B und 75 dürfen durch das Bauvorhaben nicht beeinträchtigt werden. Der Wurzelraum ist zu schonen.
- 3.2.3 Die Ufervegetation des Seebachs entlang des Flurwegs Nr. 47 darf nicht beeinträchtigt werden. Insbesondere ist der Wurzelraum der Bäume zu schonen.
- 3.2.4 Auch während der Bauarbeiten müssen die Wanderwege auf den Flurwegen Nrn. 11, 15, 46, 49, 53, 71 und 74 frei und gefahrlos begehbar sein. Falls dies nicht gewährleistet werden kann, sind die Wanderwege nach vorgängiger Absprache mit dem Verein Solothurner Wanderwege umzuleiten. Es ist frühzeitig Kontakt mit dem Verein Solothurner Wanderwege (info@solothurner-wanderwege.ch) aufzunehmen.
- 3.2.5 Die Flurwege Nrn. 2 und 6 führen entlang von Wald, welcher innerhalb des Naturschutzprojektperimeters der Waldrandvereinbarung Nr. 12.114 Herrenwald liegt. Zur Schonung des betroffenen Walds sind folgende Auflagen zu berücksichtigen:
 - 3.2.5.1 Die Bauherrschaft hat die ausführende Bauunternehmung über den Naturschutzprojektperimeter der Waldrandvereinbarung 12.114 Herrenwald ins Bild zu setzen.
 - 3.2.5.2 Das angrenzende Waldareal darf unter keinen Umständen beansprucht oder beeinträchtigt werden. Namentlich untersagt sind sowohl das Befahren und das Deponieren von Materialien und Maschinen als auch das Entfernen von Bäumen und Sträuchern.
 - 3.2.5.3 Der Wurzelraum ist absolut zu schonen, es dürfen innerhalb von 6.00 m des Waldareals keine Grabarbeiten ausgeführt werden.
- 3.2.6 Alle Erdarbeiten dürfen nur bei abgetrocknetem Boden und bei trockener Witterung durchgeführt werden. Als Referenz gelten die Daten der Station Grasswil des Bodenmessnetzes Nordwestschweiz (www.bodenmessnetz.ch).
- 3.2.7 Alle Erdarbeiten sind gemäss guter fachlicher Praxis analog den Ausführungen des Merkblatts «Bodenschutz bei landwirtschaftlichen Bauvorhaben und Leitungsbauten» (verfügbar unter <https://so.ch/afu-publikationen>, Suchbegriff «Leitungsbau») durchzuführen.
- 3.2.8 Entlang der Flurwege Nrn. 7, 11, 15, 17, 62 und 74 sind schadstoffbelastete Böden vorhanden. Es sind folgende Auflagen zu berücksichtigen:
 - 3.2.8.1 Boden, der innerhalb von ausgewiesenen Belastungsflächen abgetragen wird, gilt gemäss dem «Prüfperimeter Bodenabtrag» (<https://geo.so.ch/map/?t=bodenabtrag>) als schadstoffbelastet. Er kann ausschliesslich am Abtragungsort wieder eingebaut werden.
 - 3.2.8.2 Boden, der am Abtragungsort nicht mehr eingesetzt werden kann, ist gemäss der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen vom 4. Dezember 2015 (VVEA; SR 814.600) gesetzeskonform zu entsorgen.

- 3.2.8.3 Bei einer allfälligen Schadstoffuntersuchung des Bodens ist das Untersuchungskonzept gemäss § 136 des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall vom 4. März 2009 (GWBA; BGS 712.15) vorgängig dem Amt für Umwelt zur Stellungnahme einzureichen. In diesem Fall werden die resultierenden Untersuchungsergebnisse entscheidend sein für die Verwertungsmöglichkeiten des Bodens.
- 3.2.9 Der zu sanierende Flurweg Nr. 74A befindet sich in einem Gebiet, für welches die kantonale Gefahrenhinweiskarte Gefährdungen durch Rutschungen ausweist. Weitere vier zu sanierende Flurwege (Nrn. 69, 71, 74B und 81) befinden sich in der Nähe von potenziellem Rutschgebiet. Es sind folgende Auflagen zu berücksichtigen:
- 3.2.9.1 Um die Gefährdung durch Rutschungen möglichst auszuschliessen, sind bei allen Erdarbeiten alle zumutbaren, dem Stand der Technik entsprechenden Massnahmen zu ergreifen. Die Planung und Begleitung der Massnahmen hat durch eine Fachperson zu erfolgen.
- 3.2.9.2 Während der Erdarbeiten sind alle offenen Flächen, allfällige Baugruben sowie die Umgebung bezüglich möglichen Rutscherscheinungen zu beobachten. Kommt es zu Rutscherscheinungen, sind die Erdarbeiten unverzüglich einzustellen und die kantonale Koordinationsstelle Naturgefahren ist umgehend zu informieren.
- 3.2.9.3 Bei schlechter Witterung sind die offenen Flächen und allfällige Baugruben gegen den Zutritt von Regenwasser zu schützen.
- 3.2.10 Die Flurwege Nrn. 42, 58B, 59, 61, 62 und 63 tangieren archäologische Schutzzonen. Für diese Flurwege sind folgende Auflagen zu berücksichtigen:
- 3.2.10.1 Ohne Überwachung durch die Kantonsarchäologie dürfen innerhalb von archäologischen Schutzzonen keine Abhumusierungs- oder Aushubarbeiten vorgenommen werden. Die Kantonsarchäologie ist spätestens zwei Wochen vor Baubeginn zu informieren.
- 3.2.10.2 Allfällige Installationsflächen sind ausserhalb der archäologischen Schutzzonen anzulegen. Allfällige Abhumusierungsarbeiten vor dem Anlegen von Installationsflächen sind unter Begleitung der Kantonsarchäologie auszuführen. Die Kantonsarchäologie ist spätestens zwei Wochen vor Baubeginn zu kontaktieren.
- 3.2.11 Mit archäologischen Zufallsfunden ist auch ausserhalb von archäologischen Schutzzonen zu rechnen. Die Kantonsarchäologie ist deshalb unverzüglich zu informieren, sobald archäologische Funde zum Vorschein kommen (032 627 25 87 oder 032 627 25 77). Die sofortige baubegleitende Dokumentation durch die Kantonsarchäologie wird keine nennenswerte Verzögerung des Bauvorhabens zur Folge haben.
- 3.2.12 Bauarbeiten und Arealbelegungen im Kantonsstrassenareal sind bewilligungs- und gebührenpflichtig gemäss §§ 17 und 26 des Strassengesetzes vom 24. September 2000 (BGS 725.11) in Verbindung mit § 18 Abs. 2 der Verordnung über den Strassenverkehr vom 3. März 1978 (BGS 733.11) resp. § 66 Abs. 1 der kantonalen Bauverordnung vom 3. Juli 1978 (KBV; BGS 711.61). Sollte Land belegt werden resp. sollten Bauarbeiten im Kantonsstrassenareal nötig sein, ist das «Gesuch für Bauarbeiten und Arealbelegungen im Kantonsstrassenareal» (avt.so.ch/AVT_Downloads/Gesuche_und_Bewilligungen) dem Strassenunterhalt Kreis 1, Langfeldstrasse 34, 4528 Zuchwil, spätestens sechs Wochen vor Baubeginn einzureichen. Die zusätzlichen Auflagen und die Gebühren dafür werden separat durch den Strassenunterhalt zugestellt resp. verrechnet.

- 3.2.13 Bei übermässiger Verschmutzung der Kantonsstrasse im Bereich der Bauarbeiten wird der zuständige Strassenunterhalt die Strasse zu Lasten des Gesuchstellers reinigen und dies in Rechnung stellen (§ 24 der Verordnung über den Strassenverkehr).
- 3.2.14 Über die Flurwege Nrn. 49 und 53 verläuft die Veloroute Nr. 802 von SchweizMobil. Die Verkehrsführung mit allfälliger Umleitung und der Baubeginn sind frühzeitig mit Sascha Attia, Leiter Langsamverkehr, Amt für Verkehr und Tiefbau (032 627 26 39, sascha.attia@bd.so.ch) abzusprechen.
- 3.3 Für die Sanierung der Flurwege Nrn. 2, 6, 11, 13, 15, 42, 46, 58, 59, 69, 71, 74 und 81 wird eine Ausnahmegewilligung zur Unterschreitung des Waldabstands basierend auf § 5 Bst. c VWW mit nachfolgenden Auflagen erteilt:
- 3.3.1 Die Verbreiterung der Flurwege entlang des Walds hat ausschliesslich landwirtschaftsseitig zu erfolgen. Es dürfen weder Waldareal beansprucht noch Bäume und Sträucher entfernt werden.
- 3.3.2 Das Waldareal darf weder beansprucht noch sonst in irgendeiner Form beeinträchtigt werden. Es ist ausdrücklich untersagt, im Waldareal ohne Bewilligung Bauinstallationen oder -pisten zu erstellen und Fahrzeuge, Maschinen, Aushub oder Material jeglicher Art dauernd oder vorübergehend abzustellen oder zu deponieren.
- 3.3.3 Der Wurzelraum ist absolut zu schonen, es dürfen im Waldabstand von 6.00 m keine Grabarbeiten ausgeführt werden.
- 3.4 Für die Sanierung des Flurwegs Nr. 71 wird eine gewässerschutzrechtliche Bewilligung nach Art. 19 Abs. 2 GSchG in Verbindung mit Art. 32 und Anh. 4 Ziff. 221 GSchV mit nachfolgenden Auflagen erteilt:
- 3.4.1 Das Merkblatt «Bauarbeiten in Grundwasserschutzzonen (Zonen S)» bildet einen integrierenden Bestandteil der Bewilligung und ist verbindlich einzuhalten. Das Merkblatt kann im Internet im Downloadcenter des Amtes für Umwelt bezogen werden (afu.so.ch).
- 3.4.2 Die Zone S2 darf vom Bauvorhaben nicht tangiert werden, noch darf diese als Installationsfläche oder Materialdepot verwendet werden.
- 3.4.3 Kofferungen und Terrainanpassungen innerhalb der Grundwasserschutzzone dürfen ausschliesslich mit unverschmutztem Material ausgeführt werden. Recyclingbaustoffe dürfen innerhalb der Grundwasserschutzzone nicht eingesetzt werden.
- 3.4.4 Die Wasserversorgung Herzogenbuchsee als Betreiberin der Fassung Hermiswil ist über das Bauvorhaben sowie Start und Ende der Arbeiten am Flurweg Nr. 71 zu informieren.
- 3.5 Das Amt für Raumplanung wird gestützt auf § 5^{quater} Abs. 1 GeoIV beauftragt, die Nachführung der digitalen Nutzungsplandaten und des Planregisters zu veranlassen.

- 3.6 Die Einwohnergemeinde Aeschi hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 1'200.00 sowie Publikationskosten von Fr. 30.00, insgesamt Fr. 1'230.00, zu bezahlen.



Yves Derendinger
Staatschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung

Einwohnergemeinde Aeschi, Schulhausstrasse 8, 4556 Aeschi SO

Genehmigungsgebühr:	Fr. 1'200.00	(4210000 / 004 / 80553)
Publikationskosten:	Fr. 30.00	(4210000 / 001 / 83739)
	<u>Fr. 1'230.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Raumplanung (AR) (2), Dossier-Nr. 101'737, mit Akten und 1 gen. Dossier (später)

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ru)

Amt für Umwelt

Amt für Verkehr und Tiefbau

Amt für Wald, Jagd und Fischerei

Amt für Denkmalpflege und Archäologie

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen, mit 1 gen. Dossier (später)

Amt für Landwirtschaft **(Eröffnung und Versand an das Bundesamt für Landwirtschaft, Landmanagement und Infrastrukturen, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern)**

Amt für Finanzen

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40

Einwohnergemeinde Aeschi, Schulhausstrasse 8, 4556 Aeschi, mit 1 gen. Dossier (später), mit
Rechnung **(Einschreiben)**

Bauverwaltung Aeschi, Schulhausstrasse 8, 4556 Aeschi

W+H AG Ingenieure und Planer, Blümlisalpstrasse 6, 4562 Biberist

Amt für Raumplanung (z. Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: Aeschi: Genehmigung
kommunale Erschliessungsplanung «Sanierung Flurwege»)